

Zielvereinbarung

(Fortsetzung der Zielvereinbarung vom 18.12.2009)

zwischen

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- im Folgenden MWK -

und

dem Landschaftsverband Stade e.V.,

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Michael Roesberg,

- im Folgenden Landschaftsverband –

Inhalt:

I. Präambel

II. Vereinbarung gemeinsamer Ziele von Land und Landschaftsverband

III. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele durch den Landschaftsverband

IV. Förderung und Finanzierung

V. Berichterstattung

VI. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Anpassungsklausel

I. Präambel

- (1) Niedersachsen verfügt über eine einmalige und vielfältige Kulturlandschaft. Die kulturelle Vielfalt unseres Bundeslandes ist geprägt vom kulturellen Erbe sowie von den zeitgenössischen Künsten, von öffentlichen Institutionen und privaten Kulturbetrieben, vom bürgerschaftlichen Engagement der Vereine und Verbände sowie einer aktiven freien Kulturszene. Kultur ist ein Teil unserer Gesellschaft, der seine demokratische Qualität aus öffentlichen Diskursen zur Kulturentwicklung gewinnt.
- (2) Das kulturpolitische Leitziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, sozialer oder finanzieller Lage zu erleichtern sowie Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung, der kulturellen Integration und Inklusion sowie der kulturellen Innovation zu stärken.
- (3) Die Bereitstellung einer breiten kulturellen Infrastruktur im Flächenland Niedersachsen ist eine wichtige Voraussetzung für Teilhabe. Das Land fördert daher die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, den Regionalverband Harz und die Region Hannover als Träger regionaler Kultur in Niedersachsen, vor allem in der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit.

II. Vereinbarung gemeinsamer Ziele von Land und Landschaftsverband

Das Land Niedersachsen ist sich der Bedeutung des Landschaftsverbandes Stade für die regionale Kulturförderung bewusst. Land und Landschaftsverband wollen gemeinsam Kunst und Kultur vor Ort stärken. Dabei sollen folgende Ziele Beachtung finden:

- Ermöglichung von Teilhabe möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kunst und Kultur.
- Förderung kultureller Integration und Steigerung der Teilhabe von Mitbürgerinnen und Mitbürgern anderer kultureller Herkunft an Kulturangeboten.
- Förderung kultureller Inklusion und Steigerung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kulturangeboten.
- Erweiterung der Angebote kultureller Bildung besonders für Kinder und Jugendliche.

- Berücksichtigung der Folgen des demografischen Wandels für Nachfrage, Produktion und Vermittlung von Kultur.
- Publikumsentwicklung als Bestandteil von Kulturentwicklung ermöglichen.
- Stärkung freier Kultureinrichtungen und Initiativen.
- Förderung bzw. Entwicklung von mobilen Kulturangeboten, insbesondere in ländlichen Räumen.
- Entwicklung und Verstärkung tragfähiger Strukturen bürgerschaftlichen Engagements.
- Zeitgemäßer Umgang mit der niederdeutschen Sprache.
- Stärkung eines innovativen und zeitgemäßen Ansatzes der Heimatpflege.
- Stärkung regionaler Identität mit zeitgemäßem Ansatz.
- Bewahrung des kulturellen Erbes.
- Berücksichtigung von breitenkulturellen Elementen.
- Initiierung von spartenübergreifenden Projekten bzw. hybriden innovativen Projektformen unter Einbeziehung Neuer Medien.
- Verbindung von Kulturprojekten zum Kulturtourismus und zur Kulturwirtschaft stärken.
- Vernetzung der Landschaften und Landschaftsverbände.
- Kooperation mit regionalen Kultureinrichtungen zur Bildung von Netzwerkstrukturen.

III. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele durch den Landschaftsverband

Die Ziele sollen mit folgenden Maßnahmen von dem Landschaftsverband Stade umgesetzt werden:

Strukturelle Maßnahmen:

- Der Landschaftsverband initiiert und koordiniert in seiner Region Netzwerke, Arbeitsgemeinschaften und Verbände kultureller Akteure in einzelnen Sparten.
- Er kooperiert mit anderen Landschaften und Landschaftsverbänden und bildet mit ihnen projekt- bzw. themenbezogene Netzwerke und Arbeitsgemeinschaften.

Inhaltliche Maßnahmen:

- Der Landschaftsverband entwickelt Kooperationen und Förderprogramme in einzelnen Fördersparten, die von ihm kontinuierlich betreut werden. Er wirkt in Vorständen und Beiräten von Kultureinrichtungen mit und steht Vereinen und freien Kulturträgern bei

der Entwicklung und Realisierung neuer Projektformen beratend und fördernd zur Seite.

- Er reagiert auf strukturelle Probleme (z. B. demographischer Wandel) und neue kulturelle Entwicklungen und entwickelt nach Möglichkeit darauf bezogene Projekte und Förderangebote.
- Kulturelle Bildung ist ein Arbeits- bzw. Förderschwerpunkt des Landschaftsverbandes.

Kommunikative/ beratende Maßnahmen:

- Der Landschaftsverband informiert auf seiner Website über Förderziele und Förderverfahren. Über die regionalen Medien macht er jährlich auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam.
- Die Kulturträger werden von ihm regelmäßig direkt über Ziele, Inhalte, Fördergegenstände und -fristen informiert.
- Er entwickelt ein Antragsformular, das auch online zugänglich ist.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltungsleitung, beraten Projektträger und Antragsteller bei Projektentwicklung, Antragstellung und Projektdurchführung.

Qualifizierende Maßnahmen:

- Der Landschaftsverband führt regelmäßig Tagungen und Seminare für Kulturträger des Elbe-Weser-Dreiecks durch.
- Zusätzlich konzipiert und veranstaltet er Workshops und Fachtagungen von Historikern und Wissenschaftlern anderer Disziplinen, deren Vorträge und Angebote auch der Qualifizierung ehrenamtlich Aktiver in Vereinen und Initiativen dienen.
- Weitere eigene Qualifizierungsformate entwickelt der Landschaftsverband insbesondere für Lehrerinnen und Lehrer, Bibliotheken (u. a. Schulbibliotheken), niederdeutsche Bühnen und für Museen (u. a. im Bereich Museumspädagogik).

IV. Förderung und Finanzierung

Allgemein

- (1) Die Zuwendung an den regionalen Träger ist für regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen – einschließlich Vorhaben der kulturellen Bildung – im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zu verwenden. Sie ist ausschließlich für Projekte des professionellen Freien Theaters, der Theater- und Tanzpädagogik, der Amateurtheater, der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen, der Musik, der Literatur, der niederdeutschen Sprache, der innovativen Heimatpflege, der Soziokultur, der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung), der Neuen Medien (keine Filmförderung), der Kunstschulen, der außerschulischen kulturellen Jugendbildung sowie für sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen bestimmt.
- (2) Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs als Einzelprojekt, investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung werden nicht aus Landesmitteln gefördert.

Umsetzung der regionalen Kulturförderung aus Landesmitteln

- (1) Anträge der Regionalen Kulturförderung:
 - Die Mittel des Landes sollen ausschließlich für Projekte, mehrjährige Projekte und Strukturmaßnahmen (max. 3 Jahre bis zum Ende des Zielvereinbarungszeitraums) mit einer Fördersumme von grds. unter 10.000 Euro mit regionaler Bedeutung, vorrangig von gemeinnützigen Vereinen und anderen privatrechtlichen Trägern, verwendet werden.
 - Es wird empfohlen, dass Förderempfehlungen möglichst durch einen Fachbeirat unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Kulturfachverbände erfolgen.
 - Eine Doppelförderung bzw. gemeinsame Förderung von Anträgen auf Strukturförderungen der Soziokultur im Rahmen des Programms durch die LAGS und durch die regionalen Träger ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Definition des Programms „Strukturförderung Soziokultur in Ländlichen Räumen“:

Im Rahmen eines neuen Strukturförderprogramms für kleine, zumeist ehrenamtlich geleitete, soziokulturelle Einrichtungen in den ländlichen Räumen Niedersachsens vergibt die LAGS ab 2015 Fördermittel im Rahmen eines eigenen Förderprogramms. Da die Fördergrenze unter 10.000 Euro liegt, erfolgt die Antragsstellung über die regionalen Kulturförderer. Die Anträge werden von dort an die LAGS mit einer Stellungnahme der zuständigen Landschaft resp. des zuständigen Landschaftsverbandes weitergeleitet.

Dieses Förderprogramm dient der Unterstützung von Kultureinrichtungen und Kulturinitiativen mit soziokulturellem Profil im Flächenland Niedersachsen in besonderen Entwicklungsphasen. Ziel ist die Verbesserung der Angebotsvielfalt, der Anzahl der Aktivitäten, der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer bzw. Besucherinnen und Besucher sowie der Kooperationspartnerinnen und -partner. Hierbei sind strukturelle Maßnahmen wie zusätzliche personelle Leistungen sowie eine Verbesserung der räumlichen und technischen Infrastruktur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes förderfähig.

(2) Anträge der überregionalen Kulturförderung:

Das MWK entscheidet über Projektanträge mit einer Fördersumme von grds. über 10.000 Euro mit überregionaler Bedeutung, über Anträge auf Förderung aus EU-Mitteln und Mitteln zur kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ausland sowie über investive, institutionelle und vertragliche Förderungen.

Die vorgenannten Projekte werden direkt beim MWK beantragt. Die regionalen Träger senden ggf. ihre Stellungnahme zu den Projektanträgen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist an das MWK (online-Antragsverfahren). Das MWK informiert die regionalen Träger über seine Förderentscheidungen.

Die Landschaften und Landschaftsverbände, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Regionalverband Harz sowie die Region Hannover entsenden gemeinsam ein Mitglied in die jeweiligen Landesbeiräte und -kommissionen.

Finanzierung

- (1) Der regionale Träger erhält als Mittel zur regionalen Kulturförderung für die Jahre 2015 – 2017 jeweils eine institutionelle Förderung in Höhe von 304.100 Euro in Form einer Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gemäß § 44 LHO.
Die Aufteilung der Mittel der regionalen Kulturförderung in Niedersachsen auf die regionalen Träger erfolgt je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Fläche des Zuständigkeitsgebietes.
Zusätzlich zu den regionalisierten Kulturmitteln erhält der Landschaftsverband einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich 43.000 Euro für Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuwendung ist jährlich vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres beim MWK zu beantragen. Dem Antrag ist ein Haushaltsplan (-entwurf) sowie ein Stellenplan des Landschaftsverbandes für den jeweiligen Förderzeitraum beizufügen.

V. Berichterstattung

- (1) Der regionale Träger legt dem MWK bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Jahresabschlusses sowie einen Maßnahmeplan für das kommende Jahr vor. Jährlich sind weiterhin Kennzahlen als Anlage zum Verwendungsnachweis beizufügen und dem MWK elektronisch zu übermitteln.
- (2) Der regionale Träger verpflichtet sich, bis zum 31.12.2016 einen Abschlussbericht zur Erreichung der Ziele durch Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht umfasst max. 5 Seiten. Sollten die gesetzten Ziele nicht erreicht werden, ist dies zu erläutern. Die gültigen Förderrichtlinien sind als Anlage beizufügen. Der Bericht wird in einem Gespräch erörtert.

Prüfrechte

Der regionale Träger ist verpflichtet, dem MWK oder seinen Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof im Rahmen seines Prüfungsrechts nach § 91 LHO die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel an Ort und Stelle zu ermöglichen und ihnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Widerruf und Rückforderung

Das MWK ist berechtigt, durch Bescheid die Zuwendung vom regionalen Träger dann zurückzufordern, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Zielvereinbarung verstoßen und insbesondere die danach zu vergebenden Mittel zweckwidrig verwendet hat.

VI. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Anpassungsklausel

Laufzeit und Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Sie steht unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landeshaushalt 2015.
- (2) Die in dieser Zielvereinbarung festgelegten Ziele können im Rahmen der prozessbegleitenden Zielerreichung von den Vertragspartnern einvernehmlich an geänderte Verhältnisse angepasst werden.
- (3) Änderungen der Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (5) Das Land kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn der regionale Träger seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (6) Der regionale Träger kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn das MWK seinen Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung nicht nachkommt.
- (7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Hannover, 22. September 2014

Nieders. Ministerium für
Wissenschaft und Kultur

gez. Dr. G. Heinen-Kljajic

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić

Landschaftsverband Stade

i. A. gez. Dr. H.-E. Dannenberg

Michael Roesberg
(Vorsitzender)